



Stoppt den Waffenhandel!

Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel! - Für ein Rüstungsexportkontrollgesetz

Das Bündnis „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“, bestehend aus über 100 Organisationen und Initiativen aus der Friedensbewegung, Zivilgesellschaft und Kirche fordert seit seiner Gründung 2011 ein Rüstungsexportkontrollgesetz, dass der unsäglichen deutschen Rüstungsexportpolitik endlich ein Ende setzt.

„Nichts ist mächtiger als eine Idee zur richtigen Zeit.“ (Victor Hugo)

Von den im Bundestag vertretenen Parteien wird die Forderung nach einem Gesetz, das deutsche Rüstungsexporte stoppt oder massiv einschränkt, seit langem von der Partei DIE LINKE sowie Bündnis 90/Die Grünen erhoben. Die SPD-Fraktion hat sich jüngst im November 2019 für ein derartiges Gesetz ausgesprochen und selbst die FDP hat in ihrem letzten Wahlprogramm 2017 ein „Rüstungsexportgesetz“ gefordert. Nun scheint also endlich die Zeit gekommen, in der eine Mehrheit im Bundestag die Idee eines solchen Gesetzes befürwortet. Doch darüber, wie dieses Gesetz im Einzelnen aussehen soll, gibt es bisher nur wenige Übereinstimmungen.

Rüstungsexporte sind völkerrechtlich nur deswegen überhaupt legal, weil jedes Land ein Recht auf Selbstverteidigung hat und militärische Gewalt als letztes Mittel zur Selbstverteidigung (leider) als legitim gilt, aber nicht jedes Land seine Armee mit eigenen Waffen ausstatten kann. Umgekehrt resultiert daraus jedoch keine Pflicht, andere Staaten aus- oder gar aufzurüsten. Da wir nicht an einem Nullpunkt stehen, bei dem wir über die Frage einer möglichen Verpflichtung zum Waffenexport diskutieren müssen, um Selbstverteidigung jedes einzelnen Landes zu ermöglichen, sondern so ziemlich jedes Land der Welt über eine bewaffnete Armee verfügt, stellt sich also die Frage, nach welchen Kriterien wir überhaupt neue Waffen exportieren sollten. Wahrscheinlich reichen alle derzeit verfügbaren Waffen auf der Welt für die nächsten 50 oder 100 Jahre aus. Die Antwort von deutscher Seite kann ganz einfach lauten: Für uns gibt es keine Fälle mehr, in denen wir Rüstungsexporte genehmigen werden. Die differenziertere Antwort kann jedoch auch lauten: Nur noch in zu begründende Ausnahmefällen.

Ansprüche der Kampagne an das Gesetz

„Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“ fordert ein Rüstungsexportkontrollgesetz, das folgende Punkte unbedingt enthalten muss:

- Das Rüstungsexportkontrollgesetz ist das einzige Ausführungsgesetz des Art. 26, Abs. 2 Grundgesetz.
- Die Unterscheidung von Kriegswaffen und sogenannten sonstigen Rüstungsgütern wird aufgehoben.
- Rüstungsexporte werden grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen anhand der zu prüfenden Kriterien ausführlich begründet werden.
- Jeder Rüstungsexport wird den gleichen strengen Prüfkriterien unterworfen.

Den Opfern Stimme – den Tätern Name und Gesicht

www.aufschrei-waffenhandel.de

- NATO und NATO-gleichgestellte Länder werden nicht mehr bevorzugt behandelt. Die Einhaltung von Völkerrecht und der Menschenrechte gilt uneingeschränkt für alle Empfängerländer.
- Der Export von „Kleinwaffen und Leichten Waffen“ (gemäß umfassender UN-, und nicht der derzeit angewendeten EU-Definition), dazugehörigen Teilen sowie Munition werden verboten.
- Lizenzen zum Nachbau deutscher Waffen und damit meist im Zusammenhang stehende Exporte von Herstellungsausrüstung, Technologie und Software werden verboten.
- Rüstungsexporte in Kriegs- und Krisengebiete und an menschenrechts- und völkerrechtsverletzende Staaten werden nicht genehmigt.
- Staatliche Exportkreditgarantien für Rüstungsgeschäfte (Hermesbürgschaften) werden nicht mehr vergeben.
- Die Bundesregierung muss in kurzen Abständen über ihre erteilten Genehmigungen berichten.
- Exportgenehmigungen können jederzeit widerrufen werden, damit dem Staat keine möglichen Kosten durch Schadensersatz- bzw. Kompensationsforderungen entstehen.
- Es wird ein Verbandsklagerecht geschaffen, dass es zivilgesellschaftlichen Organisationen ermöglicht, Rüstungsexportgenehmigungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen.
- Europäische Abkommen über gemeinsame Exportregeln für in Kooperation produzierte Rüstungsgüter gelten nur, wenn die Regeln des deutschen Rüstungsexportkontrollgesetzes nicht unterlaufen werden. In diesem Zusammenhang ist das deutsch-französische Abkommen, das im Oktober 2019 geschlossen wurde, nachzubessern, da zum Beispiel bei Anwendung des darin enthaltenen „De-minimis“-Grundsatz nur noch in besonderen Ausnahmefällen von deutscher Seite gegen ein französisches Exportvorhaben widersprochen werden kann.
- Es wird eine Sorgfaltspflicht der Rüstungsunternehmen für Menschenrechte implementiert (Stichwort Lieferkettengesetz), damit kein Unternehmen mehr seinen Profit vor die Menschenrechte stellen und eine vermeintliche Verantwortungslosigkeit mit einer behördlichen Genehmigung rechtfertigen kann.
- Es wird ein Rüstungskonversionsfonds eingerichtet, um die Umstellung von militärischer zu ziviler und nachhaltiger Produktion zu fördern.

Darüber hinaus fordert die „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“ die Klarstellung des Art. 26, Abs. 2 GG: „Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ durch den Zusatz „Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter werden grundsätzlich nicht exportiert“.

Ein Entwurf von Greenpeace

Greenpeace hat am 3. März 2020 einen Entwurf für ein Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt. „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“ begrüßt diese Initiative sehr. Denn damit ist nun eine Basis geschaffen, um mit Bundestag und Bundesregierung in eine konkrete Diskussion für eine tatsächliche Verschärfung der deutschen Rüstungsexportpolitik einzusteigen. Da die unverbindlichen Politischen Grundsätze zu Rüstungsexporten von der Bundesregierung entweder nicht eingehalten oder die darin enthaltenen Ausnahmeregelungen zum Regelfall gemacht wurden, ist es notwendig, klare und strenge Kriterien für Exportgenehmigungen gesetzlich zu verankern. Zudem muss die Doppelstruktur von strengem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und exportfreundlichem Außenwirtschaftsgesetz



(AWV) durch ein einziges Ausführungsgesetz, das angestrebte Rüstungsexportkontrollgesetz, entsprechend Art. 26, Abs. 2 GG beseitigt werden.

„Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“ hat den Gesetzentwurf ausgewertet und darüberhinausgehende Forderungen in einem Kommentar zusammengefasst. Nachzulesen auf aufschrei-waffenhandel.de

Autorin: Susanne Weipert
Erscheinungsdatum: September 2020